

**VVG Ellwangen
Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
Zusammenfassende Erklärung
(§ 6 Abs. 5 BauGB)**

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbelange auf vorgelagerter Planungsebene:

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und deren Umweltbelange waren aufgrund ihrer großräumigen Wirkung auch im regionalen Zusammenhang zu betrachten. Den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung wurde entsprechend dem im Raumordnungsgesetz verankerten „Gegenstromprinzip“ durch ein vorgeschaltetes informelles „Suchraumverfahren“, durch wechselseitige Beteiligungen im Anhörverfahren sowie durch laufende informelle Abstimmungen auf Arbeits- bzw. Verwaltungsebene entsprochen.

Umweltbelange auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung:

- Die für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bedeutsamen Umweltbelange wurden ermittelt, im Umweltbericht des Teilflächennutzungsplans als selbständiger Teil der Begründung beschrieben und mit dem Ihnen zukommenden Gewicht in die gerechte Abwägung aller Belange eingestellt.
- Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Kap. 8.3 Ziff.c in allgemeinverständlicher Weise beschrieben.
- Gutachten: Für die artenschutzrechtliche Beurteilung auf Flächennutzungsplanebene wurden faunistische Erhebungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten sowie Fledermauserhebungen durchgeführt. Bei drohendem Verstoß gegen Artenschutzrecht wurden vertiefende Analysen der bevorzugten Nahrungshabitate und Flugkorridore durchgeführt. Die Analysen ergaben, dass bei den Konzentrationszonen Nr.3 („Westlich Hummelsweiler“, Rosenberg) und Nr. 13.1 (Nonnenholz, Ellwangen-Pfahlheim) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht verlässlich ausgeschlossen werden können, sodass hier die Planung in eine objektive Ausnahmelage hinein erfolgt.
- Den Umweltbelangen wurde insbesondere durch ein mehrstufiges Flächenauswahl-Verfahren mit folgenden Arbeitsschritten Rechnung getragen (sh. Begründung Teil-FNP „Windenergie“, Kap. 4.9):
 1. Ermittlung von sog. „Suchräumen“ (informelles Verfahren im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens)
 2. Ableitung von möglichen Konzentrationszonen aus diesen Suchräumen
 3. Auswahl und Zuordnung der Konzentrationszonen zu einem schlüssigen Gesamtkonzept
- Die Beurteilung der Flächeneignung erfolgte entlang „harter“ (Tabuflächen) und „weicher“ Kriterien (Restriktionsflächen); die Flächenzuordnung erfolgte mit dem Ziel der Bündelung und Konzentration auf Vorzugsstandorte.
- Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung: Ohne Kenntnis der Anzahl, Standorte und Beschaffenheit von Windenergieanlagen konnte auf Ebene der Flächennutzungsplanung zunächst nur eine überschlägige und typisierende Beschreibung der voraussichtlich zu erwartenden Beeinträchtigungen und darauf bezogener möglicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Umweltbelange auf nachgeordneter Genehmigungsebene:

- Eine Aufstellung von Windkraft-Bebauungsplänen ist nach Auffassung der VVG Ellwangen nicht erforderlich, sodass vertiefende Untersuchungen (z.B. Windmessungen, Bodenuntersuchungen, Schall- und Schattenwurfgutachten) auf nachgeordneter Genehmigungsebene unter Berücksichtigung der im Teilflächennutzungsplan enthaltenen Darstellungen und Hinweise zu erfolgen haben („Abschichtung“).
- Gleiches gilt für die verbindliche Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung.
- Auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs.1 BNatSchG (bzw. anhand des Formblattes des MIR Baden-Württemberg) obliegt gem. Windenergieerlass Baden-Württemberg nicht der vorbereitenden Bauleitplanung (Teilflächennutzungsplan „Windenergie“), sondern der (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsebene.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Behördenbeteiligung:

Die zweimalige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden und interner Verwaltungsstellen erbrachte eine sukzessive Verdichtung der Datenlage (Umweltinformationen). Diese ermöglichte eine genauere Bewertung der möglichen Konzentrationsflächen-

Standorte. Der von übergeordneter Planungsebene (Regionalplanung) verfolgte Bündelungsansatz wurde im Ergebnis auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wirksam mitgetragen (Reduzierung der Anzahl der Konzentrationszonen bei gleichzeitiger Stärkung der bestätigten Hauptstandorte). Einsprüche der Behörden betrafen die Flugfunkstelle nahe Ellenberg (Konzentrationszone Nr. 8.2.3) sowie den Sonderlandeplatz Erpfental bei Ellwangen-Pfahlheim (Konzentrationszone Nr. 13.1); die Überprüfung dieser Einwendungen ergab, dass die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheiten standortbezogen durch Anhörung im nachgeordneten Einzelgenehmigungsverfahren erfolgt. Zur Klärung der flugsicherheitlichen Belange hatte der Planungsverband Ostwürttemberg in Abstimmung mit der VVG Ellwangen einen Sachverständigen hinzugezogen, der die Darstellung von Konzentrationszone 13.1 bestätigte.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Bei der verbindlichen Öffentlichkeitsbeteiligung war mit insgesamt 129 Stellungnahmen eine deutlich regere Beteiligung als im ersten Verfahrensschritt (frühzeitige Beteiligung) zu verzeichnen. Die Stellungnahmen betrafen ganz überwiegend den gemarkungsübergreifend konzipierten Standort Nr.5 und hier schwerpunktmäßig die kleineren Konzentrationszonen 5.3.1 und 5.3.2, welche von vielen Bürgern der umliegenden Teilorte Leinenfirst und Gaishardt abgelehnt wurden; als Gründe für diese Ablehnung wurden u.a. genannt: Lärm, Infraschall- und Schattenimmissionen, bedrängende Wirkungen, Nachteile für das Landschaftsbild, die Erholung sowie für streng geschützte Vögel. Ähnliche Einwendungen wurden auch gegen Konzentrationszone 5.2 vorgebracht.

Änderung der Planinhalte im Verfahrensablauf:

Als Ergebnis der Anhörverfahren und infolge einer mehrfachen Überprüfung der Planinhalte sowie unter Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung

- wurden die im Vorentwurf noch enthaltenen Konzentrationszonen Nr. 10.2, 12.1, 12.3 und 14.3 aus dem Plankonzept ausgeschieden,
- wurde die Konzentrationszone Nr. 1 (Adelmannsfelden) zunächst deutlich verkleinert und dann ebenso wie die Konzentrationszonen Nr. 5.3.1 und 5.3.2 (Neuler) kleinräumlich optimiert,
- wurden die Konzentrationszonen 5.2, 8.2 und 13.1 vergrößert und als Windenergiestandorte gestärkt,
- wurde bei den Konzentrationszonen Nr. 3 und 13.1 das Planen in eine vermutete Ausnahmelage hinein befürwortet.

Die kleinräumlichen Optimierungen rechtfertigten sich aus übergeordneten Begründungszusammenhängen sowie weichen Standortfaktoren, waren also nicht Folge einer Verletzung von Tabukriterien oder gesetzlichen Bestimmungen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Teilflächennutzungsplan

„Nullalternative“:

Der Verzicht auf einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ hätte bedeutet, dass keine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen abseits der Siedlungsflächen (sog. „Außenbereich“) gegeben gewesen wäre. (Den Vorranggebieten der Regionalplanung kommt seit 01.01.2013 keine Ausschlusswirkung mehr zu). Ein solches Vorgehen entsprach nicht den städtebaulichen Zielsetzungen der VVG Ellwangen.

Planalternativen:

Die Überprüfung von Standortalternativen erfolgte durch gezieltes Ausscheiden („Trichterverfahren“) und im Übrigen durch vergleichende Bewertung von möglichen Konzentrationszonen, wobei auf erreichbare Bündelungseffekte innerhalb und außerhalb des Planungsraumes der VVG Ellwangen geachtet wurde.

Wesentliche, d.h. Grundzüge der Planung betreffende Änderungen erfolgten als Ergebnis der frühzeitigen Behördenanhörung. Ohne diese Anpassungen wäre die erforderliche Harmonisierung mit den in Aufstellung

befindlichen Zielen der Raumordnung nicht möglich gewesen. Eine breitere Streuung von Konzentrationszonen im Raum (als Alternative) hätte stärkere Eingriffe für Vögel, Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild, stärkere Zerschneidungswirkungen im Raum, höhere Erschließungsaufwendungen und eine stärkere Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Böden bedeutet.

Die von Dritten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beantragten zusätzlichen Flächen wurden aufgrund fehlender Eignung verworfen.

Für die mit Sondernutzungsrechten des Bundes belegten, militärisch genutzten Flächen besitzt die VVG Ellwangen keine Planungshoheit.

Gez. Siegfried Leidenberger
Stadtbaumeister

Ellwangen, den 23.05.2013